

schutzkonzept schuljahr 2020-21

Ab 17. August 2020 (Aktualisierungen anschliessend, siehe unten)

1. Schutzkonzept und Szenarien

Auf der Grundlage der *Covid-19-Verordnung besondere Lage* des Bundesrates vom 19. Juni 2020 und der *Richtlinie Covid-19* für Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II des Mittelschul- und Berufsbildungsamts der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 11. August 2020 erlässt die Schulleitung wegen der andauernden Corona-Epidemie die folgenden Schutzmassnahmen für den Beginn eines regulären Unterrichts des neuen Schuljahres.

Die Massnahmen stehen unter dem Vorbehalt weitergehender Massnahmen durch nicht vorhersehbare Veränderungen der Infektionslage, Verordnungen und Empfehlungen der gesundheitlichen und politischen Behörden und situationsbedingten Entscheiden der Schulleitung.

Grundsätzlich wird vorgesehen, dass das Schuljahr ab 17. August mit Ganzklassenunterricht und den regulären Formaten nach dem Stundenplan der Schule beginnt. Ganze Chöre werden nicht durchgeführt, sondern durch stark verkleinerte Formen ersetzt. Normale Veranstaltungen aller Art, die über Klassengrössen hinausgehen (z.B. Anfangsfeier, Informationsveranstaltungen, gemeinsame Elternabende mehrerer Klassen usw.), werden nicht durchgeführt. Für alle besonderen Veranstaltungen (z.B. Klassenreisen, Exkursionen, Konzerte usw.) ist jeweils ein angemessenes Schutzkonzept erforderlich, das von der Schulleitung zu genehmigen oder zu erlassen ist. Bei Publikumsveranstaltungen gilt die Regel, dass zwischen den Stühlen mindestens der Abstand von einer Stuhlbreite frei gelassen wird und die Kontaktdaten erhoben werden.

Zugleich bereitet sich die Schule auf die eventuelle Umsetzung weiterer Szenarien vor: Mögliche Einführung von teilweiser oder allgemeiner Maskenpflicht, Umstellung auf Halbklassenunterricht (ähnlich wie in der Phase ab 8. Juni 2020) und teilweise oder gänzliche Umstellung auf Fernunterricht (ähnlich wie ab 16. März 2020).

2. Allgemeine Schutzmassnahmen

Die jeweils aktuellen Verhaltensregeln des BAG werden an der Schule plakatiert. Die aktuellen Regeln und Empfehlungen sind ausführlich für alle immer auf der Webseite des BAG einsehbar.

In den Unterrichtsräumen werden die Plätze mit grösstmöglichem Abstand verteilt. Es gilt eine konstante, dokumentierbare Sitzordnung. Lerngruppen werden nicht über die Formate des Stundenplans hinaus gemischt. Bei Ganzklassenunterricht ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ein Unterschreiten des Abstands von 1.5 Metern unvermeidlich. Daher werden die Kontaktdaten aller Lerngruppen zur möglichen Kontaktverfolgung erhoben.

Die wichtigsten allgemeinen Verhaltensregeln:

- Maskenpflicht gilt für alle Personen der Schule, wenn sie sich in den Schulgebäuden bewegen, bis sie an einem festen Sitzplatz für den Unterricht oder zum Arbeiten sind. Maskenpflicht gilt auch bei Unterrichtseinheiten mit Bewegungsströmen und besonderer Nähe, z.B. bei Gruppenarbeiten, insbesondere im Labor oder in Werkstätten. Im Sport- und Eurythmieunterricht gilt keine Maskenpflicht. Wie für den öffentlichen Verkehr sorgt jede Person selber für ihre Maske. Gestützt auf Arztzeugnisse können Personen aus medizinischen Gründen bei der Schulleitung von der Maskenpflicht befreit werden.
- Bei Kontakten gilt zwischen allen Personen, wann immer möglich, das Abstandhalten von 1.5 Metern, auch in allen Pausenzeiten und auf dem Schulweg. Kein Händeschütteln, keine Umarmungen, keine Küsschen. In Korridoren, Treppenhäusern und besonderen Situationen kann ein kurzzeitiges Unterschreiten dieses Abstands unvermeidlich sein. Eine betroffene Person weicht möglichst aus, bis andere Personen passiert sind.
Alle beachten jeweils aktuelle Signalisationen, Markierungen und Beschriftungen.
Bei der Nutzung von Geräten wie Kopierern, PC-Stationen usw. ist der Abstand von 1.5 Metern einzuhalten. Ansammlungen grösserer Gruppen mit zu geringem Abstand sind zu vermeiden.
Arbeitsgruppen haben überall alle Verhaltens- und Hygieneregeln einzuhalten.
- Unterrichtsräume sind vor und nach jeder Lektion zu lüften.
- Regelmässiges Händewaschen an den mit Seife und Einmal-Handtüchern ausgerüsteten Waschbecken.
- Essen oder Getränke werden nicht geteilt.
- Sensible Oberflächen werden regelmässig gereinigt (Hausdienst).
- Ein Vorrat an Masken für besondere Situationen wird bereit gehalten (Sekretariat).

- Personen mit typischen Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten, Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns usw. isolieren sich zuhause, kontaktieren telefonisch eine Arztpraxis und lassen sich gemäss ärztlicher Empfehlung testen.
- Die Anweisungen des BAG zur Isolation (bei Verdacht auf Erkrankung an Covid-19) und zur Quarantäne (bei engem Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person) sind verpflichtend.
- Erkrankungen an Covid-19 sind der Schulleitung zu melden. Die Schulleitung informiert andere möglicherweise betroffene Personen, betroffene Eltern und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Verhaltensregeln und Quarantänemassnahmen im Krankheitsfall erfolgen durch Ärzte und Behörden.

Besondere Verhaltensregeln:

- Chorsingen wird nur mit verkleinerten Gruppen von maximal 25 Schülern/innen und in Räumen, die das Abstandhalten ermöglichen, durchgeführt, bevorzugt im Freien oder im grossen Saal. In Singrichtung gilt ein Mindestabstand von 2 bis 2.5 Metern, seitlich ein Abstand von etwa 1.5 Metern. Auf regelmässiges Lüften ist hier besonders zu achten.
- Bei Orchestern und Bands gilt bei Blasinstrumenten derselbe Abstand wie beim Chorsingen.
- Sportunterricht wird unter Einhaltung der allgemeinen Massnahmen durchgeführt, auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt wird verzichtet.
- Kleinere Aufenthaltsräume werden geschlossen oder es wird die maximale Personenanzahl für die Nutzung vorgeschrieben, ausgeschildert und überwacht.
- Die Atelierschule hat keinen eigenen Mensa- und Essensbetrieb. Die Mensa der Rudolf Steiner Schule Zürich auf dem Schulgelände kann genutzt werden, wenn dort die Schutzmassnahmen gewährleistet werden.

3. Prävention und Schulung

Alle Beteiligten erhalten das Schutzkonzept vor Schulbeginn zugestellt und werden auf die Erhebung der Kontaktdaten mit möglicher Weitergabe der Daten zur Kontaktverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten hingewiesen. Das Schutzkonzept wird auf der Webseite der Schule publiziert. Auf der Webseite sind zudem Links zu den jeweils aktuellen einschlägigen Massnahmen und Empfehlungen der Behörden verfügbar.

Zugleich wird vor Schulbeginn aufgefordert, die Quarantänemassnahmen des Bundes bei der Einreise aus Risikogebieten einzuhalten, sich entsprechend beim Contact Tracing des Kantons zu melden und betroffene Schülerinnen und Schüler für die Quarantänefrist von der Schule abzumelden.

Klassenbetreuung und Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass die Schutzmassnahmen regelmässig mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden. Dabei sind auch weitere öffentliche Bestimmungen wie die aktuelle Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr, das Verhalten im Krankheitsfall, die Empfehlung zur Nutzung der SwissCovid-App usw. zu berücksichtigen.

Die Schule ist sich bewusst, dass die Einhaltung der Schutzmassnahmen, insbesondere beim Pausenverhalten, ein hohes Mass an Eigenverantwortung aller Beteiligten und wiederholte Kommunikation erfordert.

4. Besonders gefährdete Personen

Seit dem 22. Juni 2020 sind die früheren Vorgaben des Bundes für besonders gefährdete Personen aufgehoben.

Kinder und Jugendliche gelten allgemein nicht als besonders gefährdet, weil nach bisherigem Fakten- und Kenntnisstand das Risiko gering ist, dass sie schwerwiegend an Covid-19 erkranken. Grundsätzlich können Kinder und Jugendliche die Schule besuchen, auch wenn sie mit besonders gefährdeten Personen zusammenleben. Die Schule gewährleistet keinen durchgehenden Ersatzunterricht für Schülerinnen und Schüler, die wegen besonderer Risiken dem Unterricht weitgehend fernbleiben. Im Einzelfall sind ärztliche Empfehlungen und Arztzeugnisse massgeblich und es können in beschränktem Rahmen individuelle Lösungen gesucht werden. Personal der Schule meldet sich bei besonderen Gefährdungen bei der Schulleitung, um die Gesundheit mit entsprechenden Massnahmen zu schützen.

5. Geltungsdauer und besondere Bestimmungen

Dieses Schutzkonzept vom 13. August 2020 ersetzt frühere Schutzkonzepte und gilt ab Schuljahresbeginn am 17. August 2020, vorbehaltlich weiterer Bestimmungen durch die Behörden oder die Schulleitung.

Die Schulleitung oder von ihr ad hoc delegierte Personen können auf Grundlage dieses Schutzkonzepts jederzeit besondere Massnahmen gegenüber Mitarbeitenden und Schülerinnen und Schülern anordnen.

Je nach Unterrichtssituation in den verschiedenen Fächern können Lehrpersonen besondere Bestimmungen und weitergehende Schutzmassnahmen erlassen.

13. August 2020, Schulleitung

Kontaktperson: Cornelius Bohlen, Tel mobil: 076 343 98 63, E-Mail: c.bohlen@atelierschule.ch

Zusätzliche Massnahmen ab 19. Oktober 2020

Regierungsrat und Bildungsdirektion haben am 24.09. und 15.10.2020 angesichts steigender Infektionszahlen zusätzliche Massnahmen als Änderungen der *Richtlinie Covid-19* für Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II bekanntgegeben. Es gelten damit ab Schulbeginn nach den Herbstferien ab 19.10.2020 an der Schule die folgenden weiteren Massnahmen:

1. Maskenpflicht auf dem gesamten Schulareal und in klassendurchmischten Kursen

Neu gilt die Maskenpflicht nicht nur auf den Wegen in den Schulgebäuden, sondern auf dem gesamten Schulareal inkl. Pausenplätzen, Sportanlagen usw. Bei aller freien Bewegung und besonderer Nähe sind immer Masken zu tragen, auch in Aufenthaltsräumen und Besprechungszimmern, bis zum Erreichen eines festen Sitzplatzes. Die Maskenpflicht auf dem Schulareal gilt auch für Eltern und Dritte.

In klassendurchmischten Kursen, in denen der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, gilt eine durchgängige Maskentragpflicht (oder Plexiglasabtrennungen, wenn praktikabel). Dies betrifft vor allem den Unterricht in den klassendurchmischten Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern.

Die Durchführung von weiteren Aktionen mit klassendurchmischten Gruppen ist entsprechend zurückhaltend zu handhaben und nur unter Einhaltung der Maskenpflicht zulässig.

Im Klassenunterricht kann der Unterricht bei fester und dokumentierter Sitzordnung zur Kontaktverfolgung weiter ohne Maske durchgeführt werden. Ebenfalls von der Maskenpflicht ausgenommen sind die unmittelbaren Übungen im Sport-, Eurythmie- und Musikunterricht sowie die Einnahme von Essen und Getränken in dafür vorgesehenen Räumen.

2. Veranstaltungen

Neu gilt für Veranstaltungen ab 30 Personen in Innenräumen eine Maskentragpflicht, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

3. Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen

Für besonders gefährdete Lehrpersonen, zu denen auch schwangere Frauen gehören, gelten weitergehende Schutzmassnahmen: Besonders gefährdete Lehrpersonen tragen immer eine Maske, auch während des Unterrichts. Auf Ersuchen der Lehrperson kann ein zusätzlicher Schutz durch Plexiglasscheiben eingerichtet werden. Mitarbeitende, Eltern oder Erziehungsberechtigte tragen ebenfalls eine Maske, wenn sie mit der besonders gefährdeten Lehrperson zu tun haben, ebenso Schülerinnen und Schüler bei besonderer Nähe. Betroffene Lehrpersonen wenden sich für die Ausgestaltung der Regelungen an die Schulleitung.

4. Richtlinien zum richtigen Lüften

Regelmässiges, ausgiebiges Lüften aller Räume ist verbindlich und wichtig. Für richtiges Lüften und vermeidbare Fehler wird auf die Broschüre des BAG verwiesen, die auch auf der Webseite der Schule zur Verfügung gestellt wird.

5. Zur Einschätzung von Covid-19-Symptomen durch Lehrpersonen

Es ist bei Krankheitssymptomen oft schwierig einzuschätzen, ob Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen oder zuhause bleiben sollen. Als Hilfestellung hat das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) mit einer Schulärztin ein *Merkblatt zur Einschätzung von Covid-19-ähnlichen Symptomen durch Lehrpersonen* entwickelt, das verwendet werden kann. Es wird auf der Webseite der Schule zur Verfügung gestellt.

16. Oktober 2020, für die Schulleitung: Cornelius Bohlen, Julia Tullius

Zusätzliche Massnahmen ab 29. Oktober 2020

Gemäss den neuen Bestimmungen von Bundesrat und kantonaler Bildungsdirektion gilt angesichts steigender Infektionszahlen zusätzlich ab 29. Oktober 2020:

1. Ausgeweitete Maskentragpflicht

Die Maskenpflicht gilt ab jetzt für alle Personen auf dem ganzen Schulareal, in allen Innenräumen und beim Unterricht inkl. Musik, Sport und Eurythmie. Ausgenommen hiervon sind: Personen, die durch ein ärztliches

Zeugnis von der Maskenpflicht befreit sind; die Einnahme von Essen oder Getränken im Sitzen in dafür vorgesehenen Räumen bei Einhaltung des Abstands und maximal 4 Personen pro Tisch; Arbeitsplätze von Mitarbeitenden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird; Sport im Freien, wenn der Mindestabstand eingehalten wird; Sport in Innenräumen, wenn in grossen Räumlichkeiten pro Person 15 qm zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen; Sportübungen ohne erhebliche Anstrengung an festen zugewiesenen Plätzen, wenn pro Person mindestens 4 qm zur Verfügung stehen; Instrumentalunterricht, Proben und Auftritte in grossen Räumen, wenn pro Person mindestens 15 qm zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen; Proben von Einzelpersonen in dafür bestimmten Räumen.

Für Eurythmie und Tanz gelten alle Regeln für Sport analog.

2. Sport und Musik

Im Sport sind Aktivitäten mit Körperkontakt oder besonderer Nähe untersagt.

Gesangsproben und -aufführungen sind untersagt. Instrumentalunterricht, Proben und Auftritte sind zulässig, wenn Masken getragen werden und der Abstand eingehalten wird.

3. Exkursionen, Veranstaltungen

Exkursionen mit Übernachtungen sind untersagt. Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen als Gäste sind untersagt.

4. Überwachung

Die Einhaltung der verstärkten Schutzmassnahmen setzt ein gesteigertes Mass an Eigenverantwortung aller Schulbeteiligten voraus. Die Überwachung und Kontrolle obliegt den Lehrpersonen und der Schulleitung.

31. Oktober 2020, für die Schulleitung: Cornelius Bohlen, Julia Tullius

Zusätzliche Massnahmen ab 22. Dezember 2020

1. Veranstaltungen

Veranstaltungen sind gemäss Massnahmen des Bundesrats bis 22. Januar 2021 verboten.

2. Lern- und Vertiefungswoche nach den Weihnachtsferien

In Übereinstimmung mit den Massnahmen der Bildungsdirektions des Kantons für die Sekundarstufe II bleibt die Atelierschule in der ersten Woche nach den Weihnachtsferien für den Präsenzunterricht geschlossen. Es findet eine Vertiefungswoche mit Anleitungen für das Selbstlernen zuhause statt. Schulbeginn mit Präsenzunterricht ist statt am 4. Januar am Montag, den 11. Januar 2021.

18. Dezember 2020, für die Schulleitung: Cornelius Bohlen, Julia Tullius